

Bouleclub Saubrenner Wittlich

SATZUNG (Fassung vom 25.04.2015)

- § 1 Name und Sitz des Vereins
Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck des Vereins**
- § 3 Mittel des Vereins**
- § 4 Mitgliedschaft**
- § 5 Organe des Vereins**
- § 6 Vorstand**
- § 7 Mitgliederversammlung**
- § 8 Kassenprüfung**
- § 9 Beurkundung von Beschlüssen
Niederschriften**
- § 10 Satzungsänderung und Beschlüsse**
- § 11 Vereinsauflösung**
- § 12 Gemeinnützigkeit**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "**Bouleclub Saubrenner Wittlich**" und hat seinen Sitz in Wittlich. Er ist unter der Nr. VR 10996 in das Vereinsregister in Wittlich eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein fördert und pflegt sportliche Aktivitäten im Bereich des Boulesports durch Übungen und Wettbewerbe.

(2) Er möchte für die sozialen und kommunikativen Inhalte des Boulespiels insbesondere als Bereicherung innerstädtischen Lebens in der Öffentlichkeit werben. Das betrifft vor allem den jugendpflegerischen, interkulturellen und generationsübergreifenden Bereich.

(3) Er fördert Kontakte zu gleichgerichteten nationalen und internationalen Interessengruppen im Sinne der Völkerverständigung.

§ 3 Mittel des Vereins

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Beiträge, Einnahmen und sonstigen Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet.

(2) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus MitgliederInnen und EhrenmitgliederInnen.

(2) Die Mitgliedschaft kann erworben werden, wenn ein schriftlicher Aufnahmeantrag gestellt wird, der von mindestens zwei ordentlichen MitgliederInnen befürwortet wird; hierdurch wird gleichzeitig die Satzung anerkannt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die MitgliederInnen haben bis zum 01.02. des laufenden Kalenderjahres den gesamten Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag kann grundsätzlich nur per Einzugsermächtigung entrichtet werden. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluß.

(5) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand nur zum Schluß eines Kalenderjahres zu erfolgen; hierbei ist eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

(6) Der Ausschluß erfolgt

- a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages von mehr als einem Jahr im Rückstand ist,
- b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
- c) wegen grobem unsportlichen Verhalten.

(7) Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand. Gegen diesen Beschluß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

(8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

(9) Personen, die sich in besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu EhrenmitgliederInnen ernannt werden; sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Verein sind

- * der Vorstand
- * die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- * dem/der 1. Vorsitzenden
- * dem/der 2. Vorsitzenden
- * dem/der KassenswartIn
- * bis zu 5 BeisitzerInnen, davon kann ein/e SportwartIn gewählt werden

(2) Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Schatzmeister haben Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 1000,00 DM, so ist, soweit Einzelvertretungsbefugnis besteht, die Mitwirkung eines weiteren zur Einzelvertretung berufenen Vorstandsmitgliedes erforderlich. Im Innenverhältnis dürfen hierbei der Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Ersten oder Zweiten Vorsitzenden handeln.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(4) Der Kassenswart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und die Ausgaben.

(5) Der Spielbetrieb untersteht dem/der SportwartIn.

(6) Der Vorstand besteht nur aus volljährigen MitgliederInnen des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

(7) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen und ist öffentlich.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe des Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

(3) Der Vorstand kann auch zu jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der MitgliederInnen dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der MitgliederInnen anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit der selben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

(5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und der Erteilung der Entlastung
- d) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- e) Ernennung von EhrenmitgliederInnen
- f) Beschlußfassung über Anträge
- g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- h) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

(6) Die Wahl der VorstandsmitgliederInnen sowie der Kassenprüfer erfolgt auf Antrag geheim. Für jedes Amt sind die Personen einzeln zu wählen. Es ist einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.

(7) Antragsberechtigung haben die MitgliederInnen und der Vorstand. Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 8 Kassenprüfung

(1) Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Geschäftsjahr durch die beiden KassenprüferInnen überprüft. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung entsprechend Bericht zu erstatten.

(2) Die Kassenprüfer, sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein, werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderung und Beschlüsse

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.

(2) Zur sonstigen wirksamen Beschlußfassung genügt eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.

§ 11 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereines erfolgt nur auf Beschluß einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die nur zu diesem Zweck mit der Tagesordnung „Auflösung des Vereines“ einberufen wird. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.

(2) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das vorhandene Vermögen an die Stiftung Stadt Wittlich, 54516 Wittlich zur Verwendung für deren Stiftungsaufgaben zu übergeben.

§ 12 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Wittlich, 25.04.2015

Bouleclub "Saubrenner" Wittlich e.V.

Eingetragen beim Amtsgericht Wittlich am 27.05.2015